OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753773/2/MB

Datum:
Linz, 16. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung, vom 12. Jänner 2026, GZ: IKD-2025-63110/8-AU, betreffend den Hinweis auf den Anfall einer Gebühr nach dem Gebührengesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwerdegegenstand zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 12. Jänner 2026, GZ: IKD-2025-63110/8-AU wies die Landesregierung (in der Folge: bB) das Ansuchen der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21. Februar 2025 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach erfolgter erfolgloser Aufforderung zur Mangelbehebung als unzulässig zurück.

2. Mit Schreiben vom 1. Februar 2026 erhob die Bf Beschwerde und konkretisierte diese lt. Aktenvermerk vom 10. Februar 2026 mit Telefonat dahingehend, dass lediglich die „Zurückweisungsgebühr“ in Beschwerde gezogen werde.

3. Mit Schreiben vom 11. März 2026 legte die belangten Behörde das Verfahren samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hab Beweis erhoben durch die Einsicht in die vorgelegten Akten. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akt und dem Schriftsatz der Bf ergab und zudem kein Antrag diesbezüglich gestellt wurde.

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t kann festgestellt werden: Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2026, GZ: IKD-2025-63110/8-AU wurde das Ansuchend er Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückgewiesen. Sodann erfolgte ein Hinweis. Dieser Hinweis enthielt die Information darüber, dass § 14 Gebührengesetz Tarifpost 6, BGBl 267/1957 idF vom 30. Juni 2025 für das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit 125,60 Euro pro Erwachsenen, 68,50 Euro pro Kind festsetzt.

3. Von einer weitergehenden Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akt ergab.

III.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes ist zu erkennen, dass im Hinblick auf die in Beschwerde gezogene Gebühr kein normativer Ausspruch seitens der belangten Behörde getätigt wurde. Es war vielmehr ein Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ohne weitergehenden normativen Charakter im Bescheid der bB enthalten (s auch § 34 GebührenG). Insofern fehlt es der Beschwerde am Beschwerdegegenstand und war daher spruchgemäß zu entscheiden (VwGH 17.12.1993, 93/17/0342).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu klärenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden war und von dieser vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter